



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2017

Schwerin, den 11. September

Nr. 36

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

#### Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern in exzellenten Forschungsverbänden  
Ändert VV vom 31. August 2016  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 323 ..... 602

#### Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
– Umbau des Liegeplatzes 50 im Seehafen Rostock ..... 603

#### Landeswahlleiterin

- Listennachfolger der Partei DIE LINKE  
im Landtag Mecklenburg-Vorpommern ..... 604

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 36/2017

## Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern in exzellenten Forschungsverbänden\*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 11. August 2017 – VII 340 –

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### Artikel 1

Nummer 5.2.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern in exzellenten Forschungsverbänden vom 31. August 2016 (AmtsBl. M-V S. 954) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „studentische und“ eingefügt.
2. Der Tabelle in Buchstabe g wird folgende Personalkostenkategorie VIII angefügt:

| Personal-<br>kosten-<br>kategorie | Projektmitarbeiter          | Erläuterungen   |
|-----------------------------------|-----------------------------|---|
| „VIII                             | studentische<br>Hilfskräfte | Studenten eines<br>Studienganges mit<br>staatlicher Prüfung,<br>Diplom- oder<br>Magisterprüfung“. |

3. Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:

„h) Personalausgaben für studentische Hilfskräfte sind nur für Studiengänge förderfähig, in denen kein Bachelorabschluss als erster akademischer Grad erreicht werden kann. Die studentische Hilfskraft muss zum Zeitpunkt der Einstellung im Projekt eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern in dem Studiengang nachweisen, in dem er oder sie sein Qualifikationsziel erreichen will. Darüber hinaus muss das angegebene Qualifikationsziel innerhalb der Projektlaufzeit erreicht werden können.“

4. Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i.

### Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 602

\* Ändert VV vom 31. August 2016; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 323